

Fall 8: Plastic Fantastic

Einstellungsjahr:	2019	Prüfungstermin:	13.08.2020
Themen:	Primäranspruch § 433 II, Stellvertretung, Zugang von Willenserklärungen, Schweigen als Willenserklärung, Auslegung von Willenserklärungen, Schadenersatz statt der Leistung, Entbehrlichkeit der Fristsetzung, Schadenersatz aus §§ 280 I, 241 II sowie 831, 823 I, Verkehrssicherungspflicht, Exculpation		

Grundsachverhalt:

Der Mitarbeiter Meyer ist in der Abteilung „Zentrale Dienste“ der Ruhrstadt Sidahausen unter anderem für den Einkauf von Möbeln aller Art zuständig. Laut der ihm bekannten Allgemeinen Geschäftsanweisung der Stadt Sidahausen sind alle Mitarbeiter im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, Verträge von bis zu 2.000,00 € allein abzuschließen.

Zum 1. Mai wird die Allgemeine Geschäftsanweisung auf Anweisung der Bürgermeisterin dahingehend geändert, dass die Befugnis zum alleinigen Abschluss von Verträgen nur noch bis zu einem Vertragswert von 1.000,00 € gilt. Bei einem höheren Vertragswert muss der zuständige Abteilungsleiter gegenzeichnen. Diese Änderung wurde allen Mitarbeitern per E-Mail vom 25. April mitgeteilt. Meyer hatte die E-Mail gesehen, aber versehentlich ungelesen gelöscht und in der Folgezeit vergessen.

Am 6. Mai bestellt Meyer im Namen der Stadt Sidahausen über das Internet 15 Stühle aus hochwertigem Plastik für das örtliche Schwimmbad zum Preis von 1.500,00 € beim Händler Hinz, ohne dies vom Abteilungsleiter gegenzeichnen zu lassen. Die fehlende Gegenzeichnung fällt nach Lieferung der Stühle und vor Bezahlung des Kaufpreises auf. Der Abteilungsleiter verweigert die Gegenzeichnung. Er wünschte stattdessen den Kauf von billigeren Stühlen aus gewöhnlichem Plastik für 50,00 € das Stück.

Aufgabe 1:

Prüfen sie gutachterlich, ob Hinz von der Stadt Sidahausen Zahlung von 1.500,00 € verlangen kann.

Fortführung des Sachverhalts:

Meyer erläutert Hinz die Situation, der daraufhin erklärt, nicht weiter am Vertrag festhalten zu wollen. Nunmehr bittet Meyer namens der Stadt Sidahausen bei Hinz um die Lieferung von 15 Stühlen aus gewöhnlichem Plastik für insgesamt 750,00 € bis zum 1. Juni. Hinz sagt umgehend die Lieferung zum 1. Juni zu.

Einige Zeit später erklärt Hinz dem Meyer, die Stühle aus gewöhnlichem Plastik seien derzeit nicht lieferbar. Er bietet stattdessen die Stühle aus hochwertigem Plastik mit einem Rabatt von 20 % an (Kaufpreis 1.200,00 €). Meyer lehnt ab. Daraufhin bietet Hinz einen Rabatt von 25 % für die Stühle aus hochwertigem Plastik an (Kaufpreis 1.125,00 €). In seinem Angebot schreibt Hinz: „Wir wollen beide die Sache vom Tisch haben. Daher gehe ich davon aus, dass sie meinem Angebot zustimmen, wenn ich innerhalb einer Woche nichts Gegenteiliges von ihnen höre.“ Meyer fühlt sich unzulässig unter Druck gesetzt, ist verärgert und reagierte hierauf nicht. Er recherchiert im Internet und findet mindestens einen Händler, bei dem er die Stühle aus gewöhnlichem Plastik für 800,00 € erhalten könnte.

Am 13. Juni (zehn Tage nach dem letzten Angebot von Hinz) fordert Meyer den Hinz zur unverzüglichen Lieferung der 15 Stühle aus gewöhnlichem Plastik auf. Hinz weist das Ansinnen umgehend und entschieden zurück. Er vertritt gegenüber Meyer die Auffassung, dass die Stadt Sidahausen 15 Stühle aus hochwertigem Plastik für

1.125,00 € abnehmen müsse. Dass Meyer auf sein letztes Angebot nicht reagiert habe, sei vor dem Hintergrund der ganzen Vorgeschichte als Einverständnis zu seinem Angebot auf Vertragsänderung zu deuten.

Nunmehr ist Meyer mit seiner Geduld am Ende. Er teilt dem Hinz mit, der Vertrag mit ihm sei „storniert“. Die gesamte Kommunikation zwischen Meyer und Hinz findet per E-Mail statt. Meyer bestellt sodann die Stühle aus gewöhnlichem Plastik bei einem anderen Händler zu einem Preis von 800,00 €.

Aufgabe 2:

Prüfen sie gutachterlich:

a) Kann Hinz von der Stadt Sidahausen die Zahlung von 1.125,00 € gegen Lieferung der Stühle aus hochwertigem Plastik verlangen?

b) Kann die Stadt Sidahausen von Hinz die Erstattung der Mehrkosten i.H.v. 50,00 € für den Kauf der Stühle aus gewöhnlichem Plastik bei einem anderen Händler verlangen?

Fortführung des Sachverhalts:

Die Plastikstühle aus gewöhnlichem Plastik werden nunmehr im städtischen Schwimmbad eingesetzt. Sie entsprechen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften.

Der mit 170 kg stark übergewichtige Bertold kauft sich eine Eintrittskarte und besucht das Schwimmbad. Er setzt sich auf einen der Stühle. Beim Aufstehen stützt er sich auf den Lehnen ab. Dabei bricht eines der Stuhlbeine. Bertold stürzt und zieht sich eine schwere Verletzung zu, weswegen er die Stadt Sidahausen auf Schadenersatz und Schmerzensgeld in Anspruch nimmt.

Bei Recherchen stellt sich heraus: Das Schwimmbadpersonal führt zweimal pro Woche eine kurze Sichtprobe aller Stühle auf Risse und Ähnliches durch. Auf Belastungs- und Sitzproben verzichtet es dagegen grundsätzlich. Ganz gelegentlich weisen Besucher das Personal auf nicht mehr ganz stabile Stühle hin. Diese werden dann aus dem Verkehr gezogen. In den vergangenen 20 Jahren ist es zu keinem vergleichbaren Unfall gekommen, Informationen zur Zeit davor liegen nicht vor. Der zusammen gebrochene Stuhl war ganz leicht instabil, ohne dass dies sichtbar gewesen wäre. Einem gewöhnlichen Sitz- und Aufstehverhalten eines bis zu mindestens 120 kg schweren Benutzers hätte der Stuhl ohne weiteres standgehalten.

Bertold meint, die Stadt Sidahausen sei zu regelmäßigen Sitz- und Belastungsproben verpflichtet gewesen und hätte zudem Warnhinweise für übergewichtige Stuhlbenutzer aufstellen müssen.

Aufgabe 3:

Prüfen sie gutachterlich, ob Bertold von der Stadt Sidahausen den Ersatz aller aus der Verletzung resultierenden Schäden verlangen kann, namentlich Arztkosten, Verdienstausschlag und ein angemessenes Schmerzensgeld.

Anlage:

§ 64 GemO NRW Abgabe von Erklärungen

(1) Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister oder dem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Fall 8: Plastic Fantastic

(3) Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form des Abs. 1, wenn die Vollmacht in der Form dieses Absatzes erteilt ist.

(4) Erklärung, die nicht den Formvorschriften dieses Gesetzes entsprechen, binden die Gemeinde nicht.